

# Stenographischer Bericht

über die

## 46. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Mai 1923.

### Inhalt:

Seite

#### Personalien:

|                                                                                                            |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Beurlaubung des Präsidenten Dr. Wilhelm Dantine . . . . .                                                  | 1266 |
| Abwesenheitsanzeige des Abgeordneten Mar Enserer . . . . .                                                 | 1266 |
| Wahl eines Ersatzmannes in den Unterrichtsausschuß an Stelle des Präsidenten Dr. Wilhelm Dantine . . . . . | 1266 |

#### Mitteilungen:

|                                                                                                                              |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Rückziehung des Auslieferungsbegehrens des Bezirksgerichtes Graz gegen die Abgeordneten Fritz Uhrner und Georg Gaf . . . . . | 1266 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|

#### Auflage:

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Beilagen Nr. 392 und 393 . . . . . | 1266 |
|------------------------------------|------|

#### Zuweisungen:

|                                                                                |      |
|--------------------------------------------------------------------------------|------|
| Beilage Nr. 392 an den Unterrichtsausschuß und an den Finanzausschuß . . . . . | 1266 |
| Beilage Nr. 393 an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß . . . . .             | 1267 |

#### Verhandlungen:

|                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Beilage Nr. 221. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.                    |            |
| Berichterstatter Abg. Sonnhammer . . . . .                                    | 1269       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1270       |
| Beilage Nr. 373. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.              |            |
| Berichterstatter Abg. Zenz . . . . .                                          | 1270       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1270       |
| Beilage Nr. 371. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.              |            |
| Berichterstatter Abg. Ing. Wihany . . . . .                                   | 1270, 1271 |
| Redner: Abg. Gjöller . . . . .                                                | 1270       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1271       |
| Präf.-Nr. 7. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.                  |            |
| Berichterstatter Abg. Ing. Wihany . . . . .                                   | 1271       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1271       |
| Beilage Nr. 368. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.              |            |
| Berichterstatter Abg. Peintinger . . . . .                                    | 1271       |
| Redner: Landesrat Refel . . . . .                                             | 1271       |
| „ Winkler . . . . .                                                           | 1272       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1273       |
| Beilage Nr. 319. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses. |            |
| Berichterstatter Abg. Spak . . . . .                                          | 1273       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1274       |
| Beilage Nr. 329. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses. |            |
| Berichterstatter Abg. Muchitsch . . . . .                                     | 1274       |
| Annahme des Auschußantrages . . . . .                                         | 1275       |

|                                                                               |       |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Beilage Nr. 375. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses. | Seite |
| Berichterstatter Abg. Muchitsch . . . . .                                     | 1275  |
| Annahme des Ausschußantrages . . . . .                                        | 1275  |
| Präf.-Nr. 11. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.    |       |
| Berichterstatter Abg. Muchitsch . . . . .                                     | 1275  |
| Annahme des Ausschußantrages . . . . .                                        | 1275  |
| Beilage Nr. 348. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses. |       |
| Berichterstatter Präsident Regner . . . . .                                   | 1276  |
| Annahme des Ausschußantrages . . . . .                                        | 1276  |
| Beilage Nr. 376. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.                    |       |
| Berichterstatterin Abg. Tausch . . . . .                                      | 1276  |
| Annahme des Ausschußantrages . . . . .                                        | 1276  |
| Präf.-Nr. 17. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.                       |       |
| Berichterstatter Abg. Sonnhammer . . . . .                                    | 1277  |
| Annahme des Ausschußantrages . . . . .                                        | 1277  |

### Mitteilungen des Vorsitzenden:

Anfragen (siehe Verzeichnis).

Tagesordnung der nächsten Sitzung . . . . .

### Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anfragen.

#### Anfragen:

|                                                                                                                                                                                                                                                      |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Anfrage der Abgeordneten Zenz, Peintinger und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtsvertreter bei Verlaßabhandlungen.                                                                                    |      |
| Anfrage der Abgeordneten Schreckenthal, Winkler, Dr. Klusmann und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend Auflassung von Bezirksgerichten in Steiermark, sowie betreffend die Übertragung des Abhandlungswesens von den Gerichten an die Notare. |      |
| Dringliche Behandlung beider Anfragen.                                                                                                                                                                                                               |      |
| Begründung: Abg. Zenz . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 1257 |
| „ Schreckenthal . . . . .                                                                                                                                                                                                                            | 1268 |
| Beantwortung beider Anfragen unter einem durch den Landeshauptmann . . . . .                                                                                                                                                                         | 1269 |
| Anfrage der Abgeordneten Ruzhak, Pichler, Regner, Fürbach und Genossen an den Landesrat Winkler, betreffend die Verwendung von Pensionisten bei der Landes-Eisenbahndirektion.                                                                       |      |

Beginn der Sitzung: 4 Uhr 15 Min. nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Franz Kölbl.

Schriftführer: Die Abgeordneten Dr. Ferdinand Eger, Johann Leichin, Raimund Riemelmoser und Ingenieur Franz Wihany.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hohes Haus! Ich eröffne die 46. Sitzung.

Der Herr Abgeordnete Präsident Dr. Dantine hat um einen 14tägigen Urlaub angesucht. Dieser Urlaub wurde bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Mag. Enserer hat seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigt.

Das Bezirksgericht Graz hat mitgeteilt, daß das strafgerichtliche Verfahren gegen den Herrn Abgeordneten Fritz Uhrner wegen Verjährung erledigt ist, und daß das Verfahren gegen den Herrn Landesrat Georg Watz eingestellt wurde.

Von Seite der großdeutschen Partei wird der Antrag gestellt, an Stelle des Herrn Abgeordneten Präsi-

denten Dr. Dantine als Ersatzmann in den Unterrichtsausschuß zu entsenden den Herrn Abgeordneten Dr. Eger. (Nach einer Pause.) Wenn gegen diese Anstellung keine Einwendung erhoben wird, so betrachte ich dieselbe als vom hohen Hause genehmigt.

Aufgelegt wurden heute die Beilagen Nr. 392 und 393.

Zugewiesen werden die Beilagen: Nr. 392 (verliest die Überschrift) in folgender Weise:

Das Gesetz über die Schulaufsicht dem Unterrichtsausschuße.

Das Gesetz über die Lehrendienstpragmatik dem Unterrichtsausschuße,

und desgleichen die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen dem Unterrichtsausschuße, die Abänderung des Gesetzes zu den am 19. Dezember 1922 beschlossenen Gesetzentwürfen, betreffend

das Dienstfeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft dem Finanzausschusse.

Beilage Nr. 393 (verliest die Überschrift) dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Hat jemand zu dieser Zuweisung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Eingebracht wurden zwei dringliche Anfragen über denselben Gegenstand: Dringliche Anfrage der Abgeordneten Jenz, Peintinger und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtsvertreter bei Verlassabhandlungen, und

dringliche Anfrage der Abgeordneten Schreckenthall, Winkler, Dr. Klusmann und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Auflassung von Bezirksgerichten in Steiermark, sowie betreffend die Übertragung des Abhandlungswesens von den Gerichten an die Notare.

Diese beiden dringlichen Anfragen entsprechen den Anforderungen der Geschäftsordnung. Ich werde dieselben vor Eingehen in die Tagesordnung der Erledigung zuführen. — Zur Begründung der ersten dringlichen Anfrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten Jenz das Wort.

Abgeordneter Jenz: Hohes Haus! Vermögensübertragungen führen am Lande heute förmlich zu Vermögenskonfiskationen, und zwar durch die Art der Gebührenbemessung, die gegenwärtig eingehalten wird. Es gelten für die Gebührenbemessung noch immer jene Gebührensätze, die für vollwertiges Geld seinerzeit aufgestellt wurden und auch damals ihre Berechtigung hatten. Mit Ungebuld wartet die bäuerliche Bevölkerung darauf, daß endlich einmal diesen ungerechten Zuständen im Nationalrate ein Ende bereitet wird. Sind die Gebühren durch die Anwendung dieser ungerechten Gebührensätze an und für sich schon hoch, so läßt es die Finanzverwaltung zumeist nicht bei der von den Gerichten vorgenommenen Schätzung bewenden, sondern nimmt eine neuerliche Überschätzung vor, ein Zustand, der zu der Ungeheuerlichkeit führt, daß die Gebühren bei der Übernahme eines Objektes mitunter den Ertragswert, ja sogar den Verkehrswert übersteigen. Dieser Zustand ist nichts anderes als eine Vermögensenteignung bei der bäuerlichen Bevölkerung. Leidet diese an und für sich schon an diesen ungerechten Zuständen, so trifft im gegenwärtigen Augenblicke außerdem noch die Nachricht ein, daß im Nationalrate ein Gesetzentwurf vorliegen soll, demzufolge die Verlassabhandlungen von den Gerichten an die Notare übertragen werden sollen. Die bäuerlichen Ver-

treter müssen gegen diese Absicht die schwersten Bedenken erheben, und zwar aus folgenden Gründen: Der Richter hat als Leiter einer Verlassabhandlung eine zweifache Aufgabe zu erfüllen. Er hat erstens die minderjährigen Erben zu schützen und zweitens auch den Fortbestand des übernehmenden Erben zu sichern. In dieser seiner zweifachen Aufgabe hat sein Bestreben dahin zu gehen, Streitigkeiten und Prozesse, die sich aus der Erbabhandlung ergeben könnten, nach Möglichkeit zu vermeiden. Und wie wir mit Dank das hohe Wollen und Wirken der Richterschaft feststellen können, gereicht dies in den allermeisten Fällen zum Vortheil beider. Wenn nun diese Mitwirkung von den Gerichten an die Notare übertragen werden soll, so bedeutet dies fürs erste eine schwere materielle Schädigung für die Erben, denn der Notar wird seine Gebührenbemessung nach den geltenden Gebührenätzen einrichten und daraus entsteht schon wieder eine neue schwere Belastung für die Erbschaft. Außerdem ergibt sich daraus ein schwerer Konflikt, denn der Notar steht vor der Tatsache, daß er einerseits seine eigenen materiellen Interessen wahren soll durch eine möglichst hohe Schätzung, andererseits aber wieder die Interessen der Erben schützen soll. Dieser Konflikt, der sich aus dieser Tätigkeit ergeben kann, kann gewiß nicht zum Vortheil der dabei beteiligten Faktoren ausschlagen. Dem Vernehmen nach hat sich die Richtervereinigung in Wien für die geplante Vorlage ausgesprochen, jedenfalls in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie auf dem Lande bestehen. Ihre Ansicht, die sie in ihrem Gutachten zum Ausdruck gebracht hat, mag vielleicht für die Großstadt Wien maßgebend sein, aber in keinem Fall für die ländlichen Verhältnisse, wie sie bei uns bestehen.

Dies wären nur einige der Bedenken, die wir zur Begründung unserer dringlichen Anfrage anzuführen hätten. Wir stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage (liest):

„1. Hat der Herr Landeshauptmann von der geplanten Änderung in der Behandlung der Nachlässe bereits Kenntnis erhalten.“

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, dahin zu wirken, daß von der geplanten Änderung Abstand genommen wird, damit die bäuerlichen Besitzer vor schwerer Schädigung bewahrt bleiben?“ (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Präsident Köbl: Der Herr Landeshauptmann wünscht beide Anfragen unter einem zu beantworten. Ich erteile daher zur Begründung der zweiten Anfrage dem Herrn Abgeordneten Schreckenthall das Wort.

Abgeordneter Schreckenthal: Hohes Haus! Meine Partei hat eine dringliche Anfrage an den Herrn Landeshauptmann gerichtet, betreffend die Auflösung von Bezirksgerichten in Steiermark, und zweitens, betreffend die Übertragung des Abhandlungswesens von den Gerichten an die Notare. Nachdem mein Herr Vorredner, Abgeordneter Pfarrer Jenz, gerade den zweiten Punkt besprochen und von der christlichsozialen Partei eine ähnlich lautende Anfrage gestellt wurde, so möchte auch ich gleich den Punkt 2 besprechen, betreffend die Übertragung der Verlassabhandlungsgeschäfte an die Notare. Wir haben erfahren, daß in Wien bereits eine Vorlage ausgearbeitet wurde, welche aus Ersparungsrücksichten die Absicht verwirklichen soll, die Verlassabhandlungen von den Gerichten den Notaren zuzuweisen. Man hat auch die verschiedenen österreichischen Richtervereinigungen bezüglich dieser Frage, um ihre Ansicht gefragt. Ausgesprochen für die Übertragung dieser Aufgaben an die Notare hat sich, soweit mir bekannt ist, nur die sogenannte jüdische Richtervereinigung in Wien. Wenn das nur für Wien gilt, so kann es uns gleichgültig sein, wir müssen aber für das flache Land wirtschaften und deshalb müssen wir sagen, daß damit eine der schwersten Schädigungen der Landbevölkerung, nicht nur des Bauernstandes, sondern auch der Gewerbetreibenden und Kaufleute vor sich gehen würde. Heute steht die Sache so, daß die Todesfall-, die Verlassaufnahme von den Gerichtsbeamten vorgenommen wird, welche hierfür ganz außerordentlich mäßige Gebühren einheben. Wenn nun die Verlassabhandlung den Notaren übertragen wird, so wird sich das ändern, weil diese nach dem Notariatstarif vorgehen und es wird auch der kleinste Fall nicht unter 500.000 K abgewickelt werden. Es ist aber auch zu erwarten, daß die Notare ein Interesse daran haben werden, daß die Bewertung möglichst hoch ist, weil sie auf Grund des Notariatstarifs ihre Gebühren berechnen und daher für eine Erhöhung sein werden.

Wir haben insollgedessen an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, bei der Bundesregierung gegen die getroffenen Verfügungen energische Vorstellungen zu erheben. Eine noch weitere, eingehendere Begründung für diese Anfrage kann ich mir stüglich ersparen und gehe gleich über zur ersten Anfrage bezüglich der Auflösung der Bezirksgerichte. Sie werden alle gelesen haben, daß im Zuge des Abbauverfahrens seitens der Justizverwaltung der Plan erwogen wurde und auch bereits beschlossen wurde, eine Reihe von Bezirksgerichten am Lande aufzulassen. Man hat in Wien ausgerechnet, dabei bedeu-

sende Ersparungen zu erzielen, man nannte einen Betrag von 115 Millionen Kronen und mit diesem Betrage hat man außerordentlich geprunkt und gesagt, seht ihr, was wir ersparen; aber man hat dabei nicht berücksichtigt, welche schwere volkswirtschaftliche Schäden dadurch eintreten, und zwar nicht deshalb, weil man bei uns in Steiermark zum Beispiel Bezirksgerichte zur Auflösung bestimmt hat, welche die Bevölkerung durch Jahre hindurch gewohnt ist, in Anspruch zu nehmen, sondern weil infolge der Verkehrsverhältnisse bei Auflösung ganzer Gerichte die Bevölkerung einen oder auch zwei und noch mehr Tage braucht, um zum Gerichte zu kommen. Ich nenne da die Bezirksgerichte Asfenz, Mautern, Oberzeiring und Obdach, deren Auflösung die Bundesregierung im Zuge der Abbaumaßnahmen verfügt hat. Die Bevölkerung verliert 2 bis 3 Tage Arbeitszeit, wenn sie über eine Vorladung hin das Gericht in Anspruch nehmen muß. Es ist auch ein Unsinn, wenn man das so machen will wie die Wiener Regierung, die einfach sagt, die Bezirksgerichte Asfenz, Mautern, Oberzeiring und Obdach werden aufgelassen ohne Rücksicht darauf, wie diese Gerichte heute schon beschäftigt sind. Aus einem Ausweis ist zu ersehen, daß das Bezirksgericht in Oberzeiring über 1000 zivil- und strafgerichtliche Fälle gehabt, Mautern über 3000 zivilgerichtliche und 575 strafgerichtliche Angelegenheiten verhandelt hat. Ich erkläre daher, daß die Inanspruchnahme wohl eine entsprechende war, es kann daher nicht die Rede davon sein, daß diese Bezirksgerichte überflüssig gewesen seien, weil sie entweder mit dem in Judenburg oder mit dem in Leoben vereinigt werden sollen. Wenn auch Bezirksgerichte aufgelassen werden so ist doch der Standpunkt, daß mit dieser Auflösung Ersparungen erzielt werden, ein falscher, denn mit Ersparungen ist in diesem Falle wohl nicht zu rechnen. Es muß der Staat doch allen diesen Beamten, auch wenn er sie pensioniert, ihre Bezüge weiter auszahlen oder, wenn er sie zu anderen Gerichten gibt, die ganzen Übersiedlungskosten usw. zahlen. Es ist natürlich auch mit der Auflösung der Bezirksgerichte ein wesentliches Steigen der Kommissionsgebühren verbunden, die dann von den Gerichten in sehr zahlreichen Fällen in Anspruch genommen werden müssen.

Wir haben uns nun, wie die Wiener Regierung die ganze Sache eingebracht hat, sofort fragen müssen, ob die Wiener Regierung nicht soviel Verständnis hat und es nicht der Mühe wert gefunden hat, sich mit der steirischen Landesregierung ins Einvernehmen zu setzen, und erst, wenn diese sagt, wir erheben keine Einwendung dagegen, diese Verfügung treffen will.

Wir haben uns daher genötigt gesehen, an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage zu richten, ob seitens der Wiener Regierung diese Verfügung im Einvernehmen mit der Landesregierung (Landhaus) oder mit der Landesregierung (Bürg.) geregelt worden sei, oder ob die Wiener Regierung die hiesige Landesregierung einfach ignoriert hat. Sollte dies der Fall sein, so richten wir die Anfrage an den Herrn Landeshauptmann, ob er bereit sei, bei der Bundesregierung sofort eine Überprüfung der diesbezüglichen Verfügung zu verlangen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Zur Beantwortung dieser beiden Anfragen erteile ich dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rinfelen das Wort.

Landeshauptmann Dr. Rinfelen: Hohes Haus! Ich bin ebenso wie die Herren Interpellanten der Meinung, daß die Frage der Auflösung der Bezirksgerichte mit größter Vorsicht zu behandeln ist und habe es nicht unterlassen, die Justizverwaltung auf die schweren Bedenken aufmerksam zu machen, die sich vom Standpunkte der Bevölkerung auch in dieser Richtung ergeben und ich habe insbesondere darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Ersparungsmaßnahmen dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, daß die Auflösung von Bezirksgerichten zu einer Reihe kostspieliger Umstände und zu einer wesentlichen Erhöhung der Zeugengebühren führen muß. Zu diesen Auslagen des Staates kommen noch die Nachteile für die einzelnen Parteien, die sich insbesondere in jenen Orten doppelt empfindlich zur Geltung bringen, die weit von der Bahn gelegen sind, oder bei denen ungünstige Verbindungen bestehen. Ich darf hier nicht verschweigen, daß mir bei dem Einspruch, den ich gegen die Auflösung der Bezirksgerichte erhob, auch der Herr Oberlandesgerichtspräsident in weitgehender Berücksichtigung der von mir vorgebrachten Gründe sehr entgegengekommen ist und daß es mir gelungen ist, die Aufhebung einer Reihe von Bezirksgerichten zu verhindern, bei denen die erwähnten Momente zur Geltung kommen. Ich werde auch weiter in dieser Richtung tätig sein.

Was die Frage der Verlassenschaftsabhandlung anbelangt, so sehe ich schon aus der Tatsache, daß zwei Parteien dieses Landtages diese Frage zum Gegenstande von Anfragen erhoben haben, daß hier gewichtige Momente gegen die beabsichtigte Reform in Erwägung kommen und ich werde die in Betracht kommenden Faktoren hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Ich möchte bei diesem Anlasse darauf hinweisen, daß in einer Reihe von Fällen, die mir bekannt geworden sind, namentlich aus Kreisen

kleinerer Besitzer, die Art der Gebührenbehandlung der Nachlässe oft zu geradezu katastrophalen Konsequenzen für die Möglichkeit der Fortsetzung des Besitzes wird. Es ist das eine Frage, die sowohl die Gesetzgebung wie die Verwaltung in gleichem Maße wird beschäftigen müssen, wenn nicht die Vernichtung mancher Existenzen herbeigeführt werden soll. (Beifall.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hiermit erscheint dieser Gegenstand erledigt.

Ich schreibe daher zur Tagesordnung:  
Punkt 1:

**Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 221, betreffend Pensionsversicherung der provisorisch angestellten Bediensteten des Landes.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Sonnhammer, den ich bitte, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Finanzausschusses Sonnhammer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich Bericht zu erstatten über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Pensionsversicherung der provisorisch angestellten Bediensteten des Landes. Die Pensionsversicherung, also der Anspruch auf Altersversorgung, dieser Angestellten des Landes ist seinerzeit durch Landtagsbeschluß vom 9. November 1908 geregelt worden in der Weise, daß diese Angestellten gegenüber dem Lande in das Verhältnis eines Erfahervertrages getreten sind. Da nun die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes vom 23. Juli 1920 diese Erfaherverträge aufgehoben hat, so mußte nunmehr für die Altersversorgung dieser Kategorie der Angestellten des Landes eine andere Formulierung, eine andere Einrichtung gefunden werden. Es wurde nun nach entsprechender Beratung als zweckmäßig befunden mit Rücksicht darauf, daß die Anzahl der in Betracht kommenden Angestellten gering ist, es sind derzeit nur sieben, diese der Pensionsanstalt für Angestellte zuzuführen. Ich habe daher dem hohen Hause den Antrag vorzulegen (liest):

„1. Der Landespensionsversicherungsfonds ist mit 1. Jänner 1922 aufzulösen; die weitere Versicherung der versicherungspflichtigen Angestellten hat bei der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Graz zu erfolgen.“

Die bisher gewährten Renten sind aus dem Landesfonds zu bezahlen.

2. Dem Professor Alfred Schrötter und dem Leiter der Winterschule in Judenburg Anton Wutz wird im Falle ihrer Dienstunfähigkeit beziehungsweise Enthebung von ihrem gegenwärtigen Dienstposten eine ihren aktiven Bezügen ent-

sprechende Pension zugebilligt. Hierdurch entfällt für diese Beiden die Anmeldung bei der Pensionsanstalt."

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen zu Punkt 2, das ist der

**mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 373, betreffend Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Alpenblumen.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jenz, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Jenz (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Am 30. März 1921 wurde ein Gesetz zum Schutze der Alpenblumen erlassen, das mit Ende 1922 wiederum außer Wirksamkeit getreten ist. Die Landesregierung hat mit Beilage Nr. 373 den Antrag gestellt, das Gesetz wiederum zu beschließen, und zwar ohne Beschränkung der Wirksamkeitsdauer. Sie hat jedoch in ihrem Antrage die Meinung ausgesprochen, daß die Erlaubnis-scheine nicht wieder zur Einführung gelangen sollen. Der Landeskulturausschuß konnte sich dieser Ansicht der Landesregierung nicht anschließen, er hat die Erlaubnis-scheine weiterhin belassen, hat jedoch der anderen Anregung der Landesregierung nachgegeben, daß die Wirksamkeit des Gesetzes zeitlich nicht mehr beschränkt sein soll. Um hinsichtlich der Strafen in keine Schwierigkeiten zu kommen, hat der Landeskulturausschuß das Ausmaß der Strafen nach Goldkronen festgesetzt, und zwar von 1 bis 5 Goldkronen. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage in der Fassung des Landeskulturausschusses zuzustimmen. Dieser Antrag ist gleichlautend mit dem in der Beilage Nr. 373 gestellten Antrage mit folgenden Abänderungen:

In den § 2 des Gesetzentwurfes ist als 3. Absatz einzuschalten (liest):

„Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich gewerbmäßig mit dem Sammeln von Speik und Enzian beschäftigen, Erlaubnis-scheine hiezu auszufolgen. Diese Erlaubnis-scheine gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammelerlaubnis-scheine ist aber daran festzuhalten, daß jedes Sammelgebiet nur jedes 3. Jahr und nur mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers nach Speik beziehungsweise nach Enzian abgesehen werden darf.“

In § 4 ist der Straßsatz zu ändern in: 1 bis 5 Goldkronen.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses und der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Winkler, Schreckenthal, Ferner, Klusmann, Harileh, Kahr und Gartner, Beilage Nr. 371, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskrankenkassen.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ingenieur Wiggan, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Ingenieur Wiggan (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Winkler und Genossen, Beilage Nr. 371. Er liegt den Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt vor. Der Landeskulturausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, den Antrag vollinhaltlich anzunehmen. Ich empfehle aus diesem Grunde dem hohen Hause ebenfalls die Annahme des vorliegenden Antrages.

Abgeordneter Gföller: Hohes Haus! Ich habe mich seinerzeit im Landeskulturausschuße auf den Standpunkt gestellt, daß wir den Antrag des Bauernbundes unterstützen, weil er in einer Zeit gestellt worden ist, in der man noch nicht vorausgesehen hat, daß eine Novellierung dieses Gesetzes eintreten wird. Mittlerweile ist nun dieser Antrag überholt, weil beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Komitee eingesetzt worden ist, das Vorschläge auszuarbeiten hat, aus denen dann das Gesetz novelliert werden soll. Wir glauben daher, daß der Antrag im nachhinein kommt, weil er ja schon erfüllt ist, und daß insbesondere Punkt 2 dieses Antrages durch die Einsetzung dieses Komitees vom Bunde aus vollständig überholt erscheint, daher überflüssig ist, und es eine Doppelarbeit wäre, wenn wir nunmehr im Lande eine solche Kommission zur Beratung einsetzen würden. Es sind im Nationalrate genau wie im Landtage Vertreter aller Parteien anwesend, sie haben dort Gelegenheit, Einfluß zu nehmen auf die Novellierung dieses Gesetzes. Wir glauben daher, daß es nicht nötig ist, diesen Antrag hier anzunehmen. Es würde daher das beste sein, wenn die Antragsteller selbst diesen Antrag zurückziehen würden. Wir können eventuell für den Punkt 1 stimmen, halten es aber auch für

überflüssig, weil ja der Antrag durch die Vorkommnisse in Wien überholt erscheint.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Ing. **Wihany**: Mir bleibt nichts anderes übrig, als die Meinung des Landeskulturausschusses weiter zu verfechten und den Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Der Antrag des Herrn Abgeordneten **Gföller** geht dahin, diesen Antrag als überholt und erledigt zu betrachten und infolgedessen denselben abzulehnen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 7, betreffend das Verbot des Verkaufes von nicht seidefreiem Kleesamen.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Ing. **Wihany**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Ingenieur **Wihany** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Auf Grund eines Antrages des Finanzausschusses wurde die Landesregierung beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Verkauf von nichtseidefreiem Kleesamen verbietet. Dieser Bericht der Landesregierung wurde dem Landeskulturausschusse zugewiesen und von diesem behandelt. Die Stellungnahme der Landesregierung war gegenüber dem Antrage des Finanzausschusses ablehnend. Trotzdem kam der Landeskulturausschuss zu der Meinung, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die Landesregierung wird in Wiederholung des Beschlusses vom 12. Juni 1922 neuerlich beauftragt, ehestens ein Gesetz oder eine Verordnung zu veranlassen, womit der Verkauf von nichtseidefreiem Kleesamen verboten wird.“

Es war dies die Ansicht der Mehrheit des Landeskulturausschusses. Ich empfehle infolgedessen diesen Antrag zur Annahme.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Punkt 5 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Lang, Mössl, Zingl, Riemelmoser, Riemer, Jaklitsch, Peintinger, Gaich und Genossen**, Beilage Nr. 368, auf beschleunigte Vorlage eines Fischereigesetzentwurfes.

Berichterstatter ist Abgeordneter **Peintinger**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses **Peintinger** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über Beilage Nr. 368, das ist über den Antrag der Abgeordneten **Lang, Mössl, Zingl, Riemelmoser, Riemer, Jaklitsch, Peintinger, Gaich und Genossen**, auf beschleunigte Vorlage eines Fischereigesetzentwurfes.

Ich erlaube mir kurz zur Begründung folgendes anzuführen: Daß das Fischereigesetz sehr mangelhaft ist, beweist, daß schon vor zirka 30 Jahren diesbezügliche Anträge im Landtage eingebracht worden sind, und zwar laut stenographischem Protokoll Beilage 47 aus 1886, 64 aus 1886, 151 aus 1894, 61 aus 1906 und 299 aus 1907. Es ist das der beste Beweis, daß dieses Gesetz sehr mangelhaft ist. Als diese Beilagen seinerzeit eingebracht worden sind, ist von der damaligen Mehrheit, welche vielfach aus Fischwasserbesitzern oder Pächtern von Fischwässern bestanden hat, eine derartige Gegenströmung entfaltet worden, daß diese Beilagen nicht zur Beratung und Beschlussfassung gekommen sind. Wir haben bis heute dieses mangelhafte Gesetz. Es ist eine Notwendigkeit und das dringende Bedürfnis und der Wunsch der Bevölkerung, daß endlich Abhilfe geschaffen werden solle. Es liegt daher folgender Antrag vor (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zur nächsten Landtagsession ein Gesetz zur Regelung der Fischereirechte dem Landtage vorzulegen und eine Enquete von Sachverständigen einzuberufen, die über die Frage der Ablösung der Fischereirechte zugunsten der Gemeinde oder des Landes ein Gutachten zu erstatten hätte.“

Der Landeskulturausschuss empfiehlt die Annahme des Antrages.

Landesrat **Reisel**: Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, daß die Frage der Regelung der Fischereiüberberechtigung schon ein ziemliches Alter in diesem Landtage habe und bisher leider einer Erledigung nicht zugeführt wurde. Ich habe mich eine Zeitlang, nachdem ich früher das Referat über Fischerei im Lande innehatte, mit der Frage beschäftigt und ich muß gestehen, daß in wenigen gesetzlichen Belangen eine solche Lückenhaftigkeit, ein solches Durcheinander herrscht wie in Bezug

auf die Fischereigesetzgebung. Es herrscht auch eine Unklarheit in Bezug auf die Fischereiberichtigung. Wer hat das Fischereirecht, wer hat es nicht? Es läuft alles durcheinander und es wäre dringend geboten, daß, wenn man nur halbwegs glaubt, daß die Fischzucht in Steiermark einige volkswirtschaftliche Bedeutung hat, sowohl die Fischereiberichtigung als auch das Fischereigesetz geändert werde. Ich möchte aufmerksam machen, daß nach den heutigen Besitzverhältnissen der Fischereirechte es fast unmöglich erscheint, überhaupt rationelle Fischzucht zu betreiben. Wenn auch in Bezug auf die Jagd so manche unangenehme Sache herrscht, bezüglich der Fischerei kommt aber keine Schädigung der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft in Betracht. Mir ist wenigstens im Laufe meines Lebens keine Klage geführt worden, daß die Fischerei irgend jemanden Schaden zugefügt hätte. (Landesrat Prisching: „Über die Fischer, die das Gras zusammenkreien!“) Ich glaube, daß auch der Schaden, welchen die Fischer der Landwirtschaft zufügen, ein sehr geringer ist. Zumeist laufen ja ohnedies neben den Fischwässern Gesteige. Über diese Frage zu streiten, werden wir Gelegenheit haben, wenn wirklich ein Fischereigesetz vorliegt, welches die Frage des etwaigen Schadenersatzes löst. Bei der heutigen Zerstückelung des Fischereirechtsbesitzes ist es überhaupt unmöglich, die Fischzucht rationell zu betreiben. Ich hoffe, daß es gelingen wird, ein allen Interessenten und auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fischerei entsprechendes Gesetz ehestens zustandzubringen, zumindestens, daß seine Gesetzwerdung nicht jenes Zeitraumes bedarf, der seit dem ersten Antrage auf Regelung der Fischereirechte bis zum heutigen Tage vergangen ist.

Landesrat Winkler: Hohes Haus! Die Frage der Regelung der Fischereirechtsverhältnisse in Steiermark ist gewiß schon in diesem Hause wiederholt verhandelt worden, aber die früheren Landtage haben sich mit einer endgültigen Regelung nicht vollständig befaßt. Es ist diese Frage immer wieder aufgeschoben worden und so kommt es, daß in Steiermark eine sehr notwendige Verordnung über Fischereiwesen in Geltung steht. Es war daher begreiflich, daß insbesondere nach dem Zusammenbruche aus Kreisen der Landwirte und der Bauernschaft der Wunsch und die Forderung nach einem neuzeitigen Fischereigesetze immer lebhafter wurde. Es ist auch schon seinerzeit in einer früheren Periode des Landtages seitens einzelner Abgeordneter ein diesbezüglicher Antrag eingebracht worden, insbesondere der Antrag der Abgeordneten Reiner und Genossen. Dieser Antrag hat die Landesregierung

verpflichtet, im Wege einer Enquete Sachleute einen Gesetzentwurf erstellen zu lassen. Diese Kommission ist auch zusammengetreten, hat aber hauptsächlich aus Interessenten bestanden, die nicht an der Regelung der Fischereirechtsverhältnisse, sondern an der sachlichen Frage der Fischerei Interesse gehabt haben, und es war selbstverständlich, daß dieser von der Kommission erstellte Entwurf die Wünsche der Bauernschaft nicht erfüllen konnte. Denn die landwirtschaftliche Bevölkerung hat das größte Interesse bei Zugrundelegung der Aufrechterhaltung der Fischzucht, die Fischereirechtsverhältnisse zu regeln. Eine Statistik, die durch Erhebungen durchgeführt wurde, hat ergeben, daß 80 Prozent der Fischereirechte dem Großgrundbesitze, dem Latifundien- und Schloßbesitze gehören, und zwar aus einer Zeit stammend, wo noch Verhältnisse waren, die eben eine Regelung durch die Grundentlastung erforderten, wobei auf die Regelung der Fischereirechtsverhältnisse vergessen wurde. Ebenso wie die Jagdreservate sind auch die Fischereirechte ein Überbleibsel des Mittelalters und jener Zeit vor 1848. Das Interesse der Bauernschaft geht dahin, und das ist begreiflich, daß diese vormärzlichen Überreste beseitigt werden. Ich habe schon ausgeführt, daß die Kommission, die schon eingesetzt war, und einen Gesetzentwurf erstellt hat, auf diese Frage viel zu wenig Rücksicht genommen, sondern sich lediglich mit den Forderungen der Fischzucht beschäftigt hat. Die Landesregierung hat es unterlassen, diesen von der Kommission erstellten Gesetzentwurf dem hohen Landtage zu unterbreiten. Wenn bis heute die Landesregierung einen Gesetzentwurf dem Landtage nicht unterbreitet hat, so deshalb, weil sich bei einer neuzeitlichen Regelung der Fischereirechtsverhältnisse ganz außerordentliche Schwierigkeiten aufstürmen in der Richtung, daß insbesondere in der Frage der Überleitung der Fischereirechte aus den Händen der heutigen Besitzer an öffentliche Körperschaften, Genossenschaften oder in das Eigentum des Landes Schwierigkeiten und Hindernisse entstehen, die sich das hohe Haus leicht vorstellen kann. Es muß sich hier naturgemäß bei wirklicher Regelung der Fischereiverhältnisse um eine Enteignung handeln und es muß zunächst festgestellt werden, ob die Enteignung zugunsten der Gemeinden oder von Fischereigenossenschaften oder zugunsten des Landes, insbesondere was die fließbaren Gewässer anbelangt, durchgeführt werden soll. Das ist die eine Frage; die andere Frage ist die, ob mit oder ohne Entschädigung. Wenn wir — und das dürfte wohl die Auffassung der Mehrheit des Landtages sein — die Enteignung mit Entschädigung durchführen, dann wird die Lösung der Fischerei-

rechtsverhältnisse wohl in absehbarer Zeit nicht möglich sein, weil die Entschädigungen mit Entgelt Milliarden verschlingen würden. Es dürfte also, wenn nicht eine andere Änderung der unhaltbaren Verhältnisse im Lande eintritt, nur zur Ablösung ohne Entgelt zugunsten derjenigen Körperschaften kommen, die einen Anspruch erheben können, daß sind insbesondere die Körperschaften, die hier in Frage kommen, und es darf dabei nicht übersehen werden, daß insbesondere in der Oststeiermark einige hundert Gemeinden bereits Fischereirechte besitzen, insbesondere in den Bezirken Hartberg und Gleisdorf, während das obersteirische und mittelländische Gebiet vom feudalen Großgrundbesitz in bezug auf die Fischereirechte beherrscht wird. Diese wichtige Frage, hauptsächlich materieller Natur, welche Körperschaft die Fischereirechte übernehmen soll, und die künftige Bewirtschaftung, diesen Schwierigkeiten, die von solcher Bedeutung sind, daß nunmehr neuerlich ein Enquete darüber einberufen werden muß, in welcher Weise die Lösung in der von mir angezeigten Richtung durchgeführt werden soll. Ich wollte mit meinen Ausführungen das hohe Haus über den allgemeinen Stand der Angelegenheit vom Standpunkte des Referates unterrichten, damit der hohe Landtag ermessen kann, welche weittragende Fragen mit der Neuregelung des Fischereirechtes überhaupt zur Aufrollung kommen. Der Antrag bildet neuerlich Anlaß dazu, eine Kommission einzuberufen, die sich mit dem materiellen Problem zu beschäftigen haben wird.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich stelle nunmehr den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 319, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Anzeigenabgabe in Graz vorgelegt wurde. (Mit Präf.-Nr. 185 und Petition Nr. 98.)**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Spak**.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Spak** (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 319.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat bereits im Jahre 1922, ebenso wie die Bundeshauptstadt Wien, die Einführung einer städtischen Anzeigenabgabe beschlossen. Die Landesregierung beabsichtigte bereits seit langem gleichfalls eine Landesabgabe auf Inserate, eine sogenannte Inseratensteuer, beim Landtage zu beantragen, hat es aber dann unterlassen, einen derartigen Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen, um der Stadtgemeinde Graz die Möglichkeit zu geben, eine neue Abgabe einzuhoben. Da nun die Stadtgemeinde Graz diese Abgabe zugunsten des Stadtsäckels in Aussicht nahm und die Landesregierung so weit als möglich den Wünschen der Stadtgemeinde entgegenkommen wollte, erklärte die Landesregierung, zugunsten der Stadtgemeinde auf eine allgemeine Landes-Inseratenabgabe zu verzichten und aus diesem Grunde wurde dann von der Stadtgemeinde Graz ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und von der Landesregierung dem Landtage vorgelegt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich eingehend mit der Vorlage beschäftigt und diese Vorlage ist auch einem Unterausschuß zugewiesen worden, der sich in meritorischer Hinsicht damit beschäftigt hat. Diese Steuer ist für die Stadtgemeinde Graz nicht von besonderer Bedeutung und auch die Einnahme wäre nicht so groß, als sie die Stadtgemeinde erhofft hat. Es hat aber vom gewerbepolitischen Standpunkte aus diese Steuer eine besondere Härte, falls sie eingeführt würde. Es könnte dann vorkommen, daß die Aufträge für die Druckereien von Graz auf die Provinz verlegt werden, um die Steuer zu ersparen, da ja in Aussicht genommen worden ist, eine 10prozentige Inseratensteuer vorzunehmen. Was dies für die heimischen Druckereien bedeuten würde, ist daraus zu ersehen, was ja auch nachgewiesen ist, daß manche Druckerei heute schon nicht mehr konkurrenzfähig ist gegenüber Provinzdruckereien. Es würde vorkommen, daß kleinere Arbeiten, wie Kalender und Preislisten, um die Steuer zu ersparen, an Provinzdruckereien übergeben werden würden. Ganz besondere Härten im Gesetze bestehen darin — und da erinnert man sich tatsächlich an das Wirken eines Polizeistaates im Mittelalter —, wenn man sich den § 13 über die Strafen ansieht; dieser Paragraph enthält solche Härten, wie sie selbst im reaktionärsten Mittelalter nicht vorgekommen sind und es ist unverständlich, wie solche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden konnten. (Abgeordneter **Muchitsch**: „Und so was legt die Landesregierung vor!“) Im § 13 heißt es unter anderem (liest): „Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine Arreststrafe einzutreten, diese darf

aber drei Monate nicht übersteigen." Solche Härten sind in einem tatsächlich republikanisch-demokratischen Staate absolut nicht angängig und schon aus diesem Grunde müssen wir energisch gegen die Gesetzesvorlage Stellung nehmen. Es ist vielleicht dieser Paragraph aus einem früheren Gesetze entnommen, aber auf keinem Fall könnten wir solchen Härten in unserer Zeit zustimmen. Abgesehen von diesem Standpunkte könnten wir aber auch vom gewerbepolitischen Standpunkte dem Gesetze nicht zustimmen. Wenn man sich die Kontrolle vorstellt, muß man sagen, daß die Ausübung dieses Kontrollrechtes nahezu ausgeschlossen ist. Der Unterausschuß hat sich daher gegen diesen Antrag ausgesprochen und auch das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks hat ganz energisch dagegen Stellung genommen. Ich brauche wohl nicht zu erinnern an die trostlose Lage des Buchdruckergewerbes während des Krieges, wo manche Druckereien schon vor der Sperre gestanden sind. Es war im Buchdruckergewerbe nicht möglich, wie es bei anderen Gewerben und Industrien der Fall war, den Betrieb so weit aufrecht zu erhalten, wie es anderen Betrieben möglich war und auch nach dem Zusammenbruche hat sich die Lage nicht gebessert, da der ohnehin schon verringerte Arbeiterstand noch weiterhin abgebaut werden mußte; manche Maschinen waren mangels an Aufträgen zum Stillstande gezwungen oder waren nur teilweise in Betrieb gesetzt. Das sind gewiß Anzeichen, daß das Buchdruckergewerbe sich bis heute noch in einer sehr schlechten Lage befindet und nahezu zum Absterben verurteilt ist. Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß dem Antrage des Unterausschusses angeschlossen, welcher dahin geht, den Antrag der Landesregierung abzulehnen und bitte ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen nun zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 329, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Untermietabgabe in Graz vorgelegt wurde. (Mit Präj.-Nr. 207.)**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Ich habe über die Vorlage Nr. 329 dem hohen Hause als

Obmann des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu berichten. Das Referat über diese Vorlage hatte Herr Abgeordneter Dr. Dungen übernommen, der mittlerweile sein Mandat zurückgelegt hat und deshalb nicht in der Lage ist, über diese Vorlage dem hohen Hause zu berichten.

Ich möchte darauf hinweisen, daß der Gemeinderat von Graz in seiner Sitzung vom 21. September 1922 den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Untermietabgabe einstimmig angenommen hat, daß also alle Parteien des Gemeinderates zu der Vorlage ihre Zustimmung gegeben haben. Der Gesetzentwurf wurde nun im Einvernehmen mit dem Stadtrate und der Landesregierung verschiedenen Änderungen unterzogen und schließlich in der neuen Fassung, wie er heute vorliegt, vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1922 neuerlich einstimmig zum Beschlusse erhoben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, in dessen Auftrage ich berichte, hat nun dieser Vorlage gleichfalls einstimmig zugestimmt, womit also das Gesetz vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 1, aus dem Jahre 1922 abgeändert wird. Nach diesem Gesetze über die Untermietabgabe wurde die Abgabe in festen Abgabesätzen von der Untervermietung eingehoben und der nunmehr geänderte Gesetzentwurf macht sich zur Aufgabe, einen prozentuellen Betrag von der Miete als Untermietabgabe von dem Hauptmieter festzusetzen. Der Gemeinderat hat die Einhebung einer 20prozentigen Untermietabgabe beschlossen und nach Berechnungen, die vom städtischen Abgabeamt angestellt wurden, wird diese Abgabe einen Betrag von 16 Millionen Kronen monatlich abwerfen, ein Betrag, der zwar nicht besonders hoch ist, im Hinblick aber auf die großen finanziellen Schwierigkeiten, in der sich die Stadtgemeinde befindet, immerhin von Belang ist. Die frühere Abgabe, die in festen Beträgen eingehoben wurde, war passiv, das heißt, es kostete die Einhebung und Veranlagung mehr als was die Abgabe eingetragener hat und daher der Antrag nach Einhebung einer prozentuellen Abgabe. Der Gemeinderat hat aber, das ist für diese Vorlage entscheidend und wichtig, gleichzeitig beschlossen, den Ertrag der neuen Untermietabgabe dem Wohnungsfürsorgefonds zuzuweisen; dieser Fonds ist zur Bestreitung des Verzinsungs- und Tilgungserfordernisses für die Leihkapitalien der Wohnungsbauten zu verwenden. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich bei diesem Fonds nicht nur um die Verzinsung und Tilgung der Leihkapitalien für Wohnungsbauten handelt, sondern

daß wiederholt aus dem Fonds Aufwendungen bestritten werden müssen, zum Beispiel, es handelt sich darum, eine Wohnung vor dem Verfall zu schützen, oder es wird eine größere Wohnung angefordert, die unterteilt werden muß und in solchen Fällen hat, da anderweitige Mittel nicht aufgebracht werden konnten, wiederholt der Wohnungsfürsorgefonds eingreifen müssen. Wir benötigen also unter allen Umständen, um dem Wohnungselend einigermaßen beikommen zu können, Einnahmen für den Wohnungsfürsorgefonds, damit das Wohnungsamt wenigstens über ganz bescheidene Mittel verfügt, um in dem einen oder anderen Falle etwas zur Bekämpfung der Wohnungsnot, anfangen zu können. Diese Widmung des Ertrages der Untervermietungsabgaben für den Wohnungsfürsorgefonds war, glaube ich, für alle Parteien entscheidend, daß sie dieser Vorlage zugestimmt haben. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß von den Untermietern ganz unverhältnismäßig hohe Beträge eingehoben werden, die weit über das hinausgehen, was der Hauptmieter für die ganze Wohnung bezahlt und, nachdem mit diesen Untermietern vielfach ein geradezu unzulässiges Geschäft gemacht wird, haben sowohl der Verfassungsausschuß sowie der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz der Meinung Ausdruck gegeben, daß es am Platze ist, dieser Untervermietungsabgabe zuzustimmen und den Ertrag derselben dem Wohnungsfürsorgefonds zu widmen. Aus diesem Grunde stellt die Landesregierung sowie der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag (liest den in der Beilage Nr. 329 enthaltenen Antrag). — Nachdem ich schon im Berichte darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Abgabe 20 Prozent betragen soll, halte ich es für überflüssig, das ziemlich umfangreiche Gesetz, das ja allen Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen ist und das Sie ja jedenfalls durchgesehen haben, zu verlesen. Ich betone noch einmal, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß der Vorlage einstimmig zugestimmt hat und ich bitte daher auch das hohe Haus, diesem Gegenstande, den die Vorlage behandelt, zuzustimmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sowie der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 8,

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 375, betreffend die Einhebung von Zu-**

**schlägen zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent durch die Stadtgemeinde Graz.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): (Liest den in der Beilage Nr. 375 enthaltenen Bericht nebst Antrag.) Im Gesetzentwurfe selbst wird dem erwähnten Bedenken der Landesregierung Rechnung getragen und wird diese gemeinschaftliche Abgabe befristet nur für die Jahre 1923 bis 1926 im Ausmaße von 100 Prozent zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent beantragt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Vorschlage der Landesregierung zugestimmt, im übrigen die Vorlage einstimmig angenommen und ich bitte das hohe Haus, diesem Gegenstande seine Zustimmung zu geben.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sowie der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 9,

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 11, betreffend die Genehmigung des Verkaufes eines Teilstückes des Entenbachels durch die Stadtgemeinde Graz.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Es handelt sich um den Verkauf von 14 Quadratmeter Baugrund, der aus Regulierungsgründen erfolgen mußte. Hierzu stellt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag (liest):

„Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 18. Jänner 1923 beschlossene Veräußerung eines Teilstückes des Entenbachels, Parzelle 2271, St.-G. Gries (öffentliches Gut), im beiläufigen Ausmaße von 14 Geviertmetern, wird genehmigt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses seine Zustimmung zu geben.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 10, **mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 348, womit ein Gesetzentwurf, betreffend**

**die Abänderung der Einhebung einer Elektrizitätsabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz vorgelegt wurde.**

Berichterstatter ist Herr Präsident Regner.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über die Vorlage Nr. 348 zu berichten, betreffend die Abänderung der Einhebung einer Elektrizitätsabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz. Das Gesetz besteht bereits, nur daß im Gesetze fixe Beträge genannt sind, welche keinen Vergleich mehr aushalten mit dem heutigen Geldwert. Darum wird von der Landesregierung vorgeschlagen, ein Gesetz zu beschließen, in welchem eine prozentuelle Abgabe enthalten ist, und zwar in der Höhe bis zu 30 Prozent des Strompreises. Die Höhe wird vom Gemeinderat nach dem jeweiligen Verbrauch bestimmt. Es ist dieses Gesetz im Verfassungsausschuß behandelt worden und wurde auch einem Unterausschuße zugewiesen, der sich mit diesem Gesetzentwurfe beschäftigt hat. Der Unterausschuß, sowie später der Gemeinde- und Verfassungsausschuß haben dem beantragten Gesetzentwurfe zugestimmt. Es ist nur eine Abänderung beantragt worden im § 2, Punkt 1, daß es nämlich statt des Wortes „eigenen“ nun „besonderen“ heißen soll, so daß der Punkt 1 des § 2 des Gesetzes nun lautet (liest):

„Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren mit besonderen Messern.“

zuerst hat es geheißen „mit eigenen Messern.“ Nachdem dieser Gesetzentwurf im Unterausschuße, sowie im Verfassungsausschuße einstimmig angenommen wurde, kann ich es mir erlauben, den gesamten Gesetzentwurf vorzulesen, den ja die Damen und Herren in Händen haben. Ich kann mir daher erlauben, nur den Antrag zu stellen (liest den in der Beilage Nr. 348 enthaltenen Antrag). — Ich bitte das hohe Haus um die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sowie der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 11, mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 376, betreffend die Einbeziehung I. des Landeserschulfonds, des Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten und des Normalschulfonds, und II. des Landesarmenfonds in den Landeserschulfonds.

Berichterstatterin Abgeordnete Tausk.

Berichterstatterin des Finanzausschusses Tausk (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich glaube, ich kann mich auf den gedruckt vorliegenden Bericht berufen, der allen Mitgliedern zugekommen ist. Es ist eine einfache Formalität, nur eine Umwandlung in der Buchhaltung. Die verschiedenen, bisher geführten Fonds werden wegen Vereinfachung nicht mehr separiert geführt, sondern werden mit dem allgemeinen Landeserschulfonds verschmolzen. Es ist dazu aber notwendig, einzelne bestehende Gesetze zu ändern, und der Finanzausschuß schlägt Ihnen nun diese Änderung vor. Das erste Gesetz soll lauten (liest):

„§ 1. Das Gesetz vom 5. Juni 1876, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landeserschulfonds für das Herzogtum Steiermark, wird aufgehoben.“

Ich glaube, ich kann es mir erlauben, dieses ganze Gesetz vorzulesen. Der Finanzausschuß hat den ganzen Antrag so angenommen, wie er hier gedruckt vorliegt, nur wollten wir die Sicherheit haben, daß die Mittel, welche bisher dem Normalschulfonds zugeflossen sind, auch weiterhin für Schulzwecke verwendet, mithin für Schulzwecke reserviert bleiben. Der Finanzausschuß hat deshalb beschlossen, dem § 3 dieses Gesetzes folgende Fassung zu geben (liest):

„Die Einnahmen und Ausgaben des Normalschulfonds, dessen Vermögen ausschließlich für Zwecke des steiermärkischen Volksschulwesens gewidmet bleibt, sind von nun an in den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung des steiermärkischen Landeserschulfonds einzubeziehen.“

Die Änderung ist die, daß diese Mittel trotzdem nach wie vor dem Zwecke des Volksschulwesens vorbehalten bleiben sollen. Im Finanzausschuße wurde dieser Antrag einstimmig angenommen, ich bitte das hohe Haus, ihm zuzustimmen.

Dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfe wegen Aufassung des steiermärkischen Landesarmenfonds hat der Finanzausschuß vollinhaltlich zugestimmt und bitte ich auch um dessen Annahme.

(Der Antrag des Finanzausschusses sowie die zwei vorgelegten Gesetzentwürfe werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 12, mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 17, betreffend den Tausch der im Eigentum des Landes befindlichen Grundparzelle 254, K.-G. Webling, gegen einen Teil der Parzelle 266/1, K.-G. Webling.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Sonnhammer**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Sonnhammer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich Bericht zu erstatten über den Tausch der im Eigentum des Landes befindlichen Grundparzelle 254, K.-G. Webling, gegen einen Teil der Parzelle 266/1, K.-G. Webling. Der Antrag lautet (liest):

„Der Beschluß der Landesregierung vom 30. Jänner 1923, betreffend den Tausch der landwirtschaftlichen Grundparzelle 254, K.-G. Webling, gegen einen Teil der Parzelle 266/1, K.-G. Webling, wird genehmigt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Folgende Anfrage wurde eingebracht:

Anfrage der Abgeordneten **Ruschak**, **Pichler**, **Regner**, **Fürbach** und Genossen an den Landesrat **Winkler**, betreffend die Verwendung von Pensionisten bei der Landesbahnverwaltung.

Diese Anfrage wird dem Herrn Landesrat **Winkler** unverzüglich zugestellt werden.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt am Mittwoch den 16. Mai um 4 Uhr nachmittags mit folgender Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 377, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 15. März 1922 über Jagdpachterhöbungen. (Miterledigt; Beilage Nr. 378, 356 und der Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 41/Etg.)

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Schreckenthal**, **Dr. Klusmann**, **Winkler**, **Wizany** und Genossen, Beilage Nr. 379, betreffend Ausgestaltung der Landes-Ackerbauschule Grottenhof.

3. Antrag des Landeskulturausschusses, betreffend eine Regelung der Tarife für Erbschafts- und Nachlaßgebühren.

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Winkler**, **Schreckenthal**, **Hartleb**, **Dr. Klusmann**, **Wizany**, **Kahr**, **Ferner**, **Garkner** und Genossen, Beilage Nr. 372, auf Zusammenlegung des Landeskulturförderungsdienstes.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 350, betreffend die Beitragsleistung der Gemeinden zu den Feuerwehr- und Rettungskosten.

6. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Frieda Nikola**, **Walter** und Genossen, Beilage Nr. 153, betreffend Errichtung einer Heil- und Erziehungsanstalt für Schwachsinnige und körperlich abnormale Kinder im Verbanke der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Hat jemand zum Zeitpunkte der Sitzung oder der Tagesordnung eine Einwendung zu erheben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Folgende Ausschusssitzungen wurden angemeldet:

heute nach der Haus Sitzung **Finanzausschuß**; **Unterrichts-Ausschuß** Montag den 14. Mai um 10 Uhr vormittags;

**volkswirtschaftlicher Ausschuß** eine Stunde vor der nächsten Haus Sitzung;

**Straßen- und Brückenbauausschuß** nach der Haus Sitzung, und

**Finanzausschuß** Dienstag den 15. Mai um 4 Uhr nachmittags.

Abgeordneter **Sonnhammer**: Ich muß mitteilen, daß die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei nicht in der Lage sind, an der heutigen Sitzung des Finanzausschusses teilzunehmen. Die Verständigung zur Sitzung ist uns erst vor wenigen Minuten gekommen, wir hatten daher nicht Gelegenheit, zu dem Punkte, der auf der heutigen Tagesordnung zur Beratung steht, endgültig Stellung zu nehmen, und ersuchen deshalb, diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses, die für den 15. Mai angekündigt ist, zur Verhandlung zu bringen.

Abgeordneter **Spak**: Nachdem die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei heute nicht in der Lage sind, den Gegenstand in der Sitzung des Finanzausschusses zu verhandeln, so unterbleibt die Sitzung des Finanzausschusses nach der Haus Sitzung.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr 30 Minuten nachmittags.)

## Anhang.

### I.

#### Dringende Anfrage

der Abgeordneten **Jenz**, **Peinfinger** und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend

die Verwendung der Notare als Gerichtsvertreter bei Verlaßabhandlungen.

Bestimmten Nachrichten zufolge soll die Durchführung der Verlaßabhandlungen von den Richtern an die Notare übertragen werden. Dagegen müssen die Bauernvertreter die schwersten Bedenken und die ernsthaftesten Gegenvertretungen erheben. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß nach Todesfällen die Vermögensverhältnisse rechtlich und wirtschaftlich richtig gelöst, Streitigkeiten (Prozesse) vermieden und insbesondere die Rechte Pflegebefohlener gewahrt werden.

Unser außerstreitiges Verfahren ist der Art und dem Bedürfnisse der Bevölkerung angepaßt und hat sich die außerstreitige Tätigkeit der Richter bestens bewährt, weshalb einschneidende Änderungen nicht zu empfehlen sind. Nach dem für den Nationalrat vorbereiteten Entwürfe sollen alle Verlässe, also auch die außerhalb des Gemeindegebietes des Gerichtsortes vorkommenden, bei denen pflegebefohlene Erben beteiligt sind, den Notaren als Gerichtsvertretern zur Abhandlung übertragen werden.

Dagegen spricht folgendes:

Der im § 21 a. b. G.-B. gewissen Personen zugesicherte Schutz wird am wirksamsten durch das Gericht unmittelbar bei der Inventur und Abhandlung selbst ausgeübt. Wie es in Wirklichkeit oft mit dem Schutze der Vermögensrechte dieser Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren aussieht, ist nur zu bekannt. Die Praxis lehrt, daß sich die Notare im allgemeinen die Wahrung der Rechte Pflegebefohlener im geringeren Maße angelegen sein lassen, als die Richter. Es wird daher das Gericht nach Vorlage der Akten durch den Notar und vor Genehmigung der Vermögensauseinandersetzung häufig doch eingreifen müssen, und es werden oft neue Unterhandlungen notwendig werden, die naturgemäß nun viel schwieriger zu einem Erfolg führen. Auch tut sich der Notar in Streitfällen zwischen den großjährigen und minderjährigen Erben viel schwerer als der Richter, weil es zweifelhaft bleibt, ob eine Einigung nach seinen Vorschlägen auch die Genehmigung des Gerichtes finden werde. Dagegen wird der Richter mit seinen Vorschlägen leichter einen zweckmäßigen Vergleich erzielen können, weil er zumeist auch als Pflegschaftsrichter zur Genehmigung des Vergleiches berufen ist und die Parteien daher auch eine größere Sicherheit dafür haben, daß es bei dem einmal getroffenen Übereinkommen auch sein Bewenden finden wird.

Die Kosten der Inventur kleinerer und mittlerer Liegenschaften am Lande durch den Notar betragen

nach den Tariffätzen der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R.-G.-Bl. Nr. 94, umgerechnet in Papierkronen, einschließlich der Kosten für einen zweispännigen Wagen, eine halbe Million Kronen und mehr; dazu kommen noch die Gebühren für die Abhandlung. Nach der Notariatsnovelle von 1923 wurden diese Gebühren abermals bedeutend erhöht. Diese Kosten würden die Landbevölkerung schwer belasten und könnten, insbesondere wenn mehrere Erbfälle in rascher Aufeinanderfolge eintreten würden, zu wirtschaftlichen Katastrophen führen. Diese Kosten würden aber auch einer vorteilhaften Regelung der Vermögensverhältnisse zugunsten der Minderjährigen häufig im Wege stehen und dürften oftmals zu einer unverhältnismäßig empfindlichen Verminderung der reinen Nachlässe führen.

Die Unterfertigten stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die

Anfrage:

1. Hat der Herr Landeshauptmann von der geplanten Änderung in der Behandlung der Nachlässe bereits Kenntnis erhalten?

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, dahin zu wirken, daß von der geplanten Änderung Abstand genommen wird, damit die bäuerlichen Besitzer vor schwerer Schädigung bewahrt bleiben?

Graz, am 8. Mai 1923.

Franz Kaspar.

Josef Gaich.

Jaklitsch.

Riemelmoser.

Zingl.

Leopold Zenz.

Schifko.

Dr. Kammerer.

Franz Fink.

Dr. Enger.

II.

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Schreckenhal, Winkler, Dr. Klusmann und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend Auflassung von Bezirksgerichten in Steiermark, sowie betreffend die Übertragung des Abhandlungswesens von den Gerichten an die Notare.

Begründung:

1. Im Zuge der Abbaumaßnahmen hat die Bundesregierung die Auflösung der Bezirksgerichte Alsenz, Mautern, Oberzeiring und Obdach verfügt. Durch diese Auflassung erleidet die Landbevölkerung eine

sehr schwere Schädigung, da sie gezwungen wird, im Falle einer Inanspruchnahme des Gerichtes tagelang von der Arbeit fernzubleiben. Von einer wirklichen Ersparnis kann deshalb keine Rede sein, da die durch die Auflösung der Bezirksgerichte möglichen Ersparungen durch Vermehrung der Kommissionen aufgehoben werden.

Da die Bundesregierung diese Verfügung nur im Einvernehmen mit der Landesregierung treffen kann, fragen wir, ob der Herr Landeshauptmann den ihm zustehenden Einfluß bei der Zentralregierung geltend gemacht habe. Falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, stellen die Gefertigten an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage, ob er bereit sei, bei der Bundesregierung sofort eine Überprüfung der diesbezüglichen Verfügung zu verlangen.

2. Die Bundesregierung hat die Absicht, das Abhandlungswesen (Verlassenschaftsangelegenheiten usw.) von den Gerichten abzutrennen und den Notaren zu übertragen. Als Hauptgrund treten wieder Ersparungsmaßnahmen in den Vordergrund, weil durch diese Maßnahmen die Gerichte entlastet werden sollen. Die bevorstehenden Maßregeln der Bundesregierung haben jedoch nach Auffassung der Gefertigten das Gegenteil zur Folge und bedeuten außerdem eine außerordentliche Neubelastung der landwirtschaftlichen Bevölkerungsschichten.

Die Führung des Abhandlungswesens (Verlassenschaftsangelegenheiten) bei den Gerichten ist eine seit Jahrzehnten eingebürgerte Einrichtung, die sich mit bestem Erfolg bewährt hat. Durch die Abtretung von den ordentlichen Gerichten an die Notare werden sich die Prozesse mehren und dadurch die Gerichte mehr als bisher beschäftigen. Die geplante starke Belastung besteht vor allem darin, daß die Kosten des Verfahrens durch die Gerichtsvertretung seitens der Notare weit aus größer werden, ohne eine Ersparnis für den Staatshaushalt zu erzielen.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die dringliche

#### Anfrage:

Ist der Herr Landeshauptmann bereit, bei der Bundesregierung gegen die Abtrennung des Abhandlungswesens von den Gerichten an die Notare energisch vorstellig zu werden?

|                |                |
|----------------|----------------|
| Alder.         | Dr. Klusmann.  |
| Dr. Kamniker.  | Kahr Norbert.  |
| Dr. Eger.      | Karl Garfner.  |
| Franz Winkler. | Thomas Ferner. |
| Schreckenhal.  | Ing. Witzany.  |

### III.

#### Anfrage

der Abgeordneten Ruzsak, Pichler, Regner, Fürbach und Genossen an den Herrn Landesrat Winkler, betreffend die Verwendung von Pensionisten bei der Landeseisenbahndirektion.

Bei der Landeseisenbahndirektion sind eine Reihe von Pensionisten anderer Bahnen angestellt worden. Wir führen folgende Herren namentlich an:

1. Vertragsbeamter Müller, Oberinspektor der Bundesbahn;
2. Betriebsleiter Malliniger, Oberinspektor der Südbahn;
3. Herr Rogenhofer, Oberbaurat an der Bundesbahn;
4. Herr Glomser, Inspektor der Buschtiehrader Eisenbahn.

Betriebsleiter Malliniger der Landesbahnen in Weiz wurde als Oberinspektor der Südbahn mit 24 Dienstjahren pensioniert. Seine Pension beträgt beiläufig 15 Millionen Kronen.

Herr Glomser wurde als Beamtenanwärter in der Besoldungsgruppe 9 in Weiz in Dienst gestellt, was jedenfalls charakteristisch für die Behandlung dieser Angestelltenfragen im allgemeinen ist. Er hatte bei seinem Eintritte keine Kenntnis des Exekutivdienstes und mußte erst durch eine Verkehrsprüfung seine Fähigkeit zum Exekutivdienste nachweisen.

Es fällt nun auf, daß die Direktion früher der Anstellung von Pensionisten, beziehungsweise der Weiterverwendung von Pensionisten gegenüber eine ganz andere Stellung eingenommen hat als heute. Es muß auch eigentümlich berühren, daß die vorhandenen heimischen Kräfte bei dieser Berufung auf leitende Posten übersehen werden und daher eine schwere Zurücksetzung erfahren.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Landesrat Winkler als Referenten der Landeseisenbahnen die Anfrage, wie er sich zu der Anstellung von Pensionisten anderer Bahnen im Landeseisenbahndienste stellt und ersuchen ihn um erschöpfende Aufklärung, in welcher Art diese Anstellungen überhaupt vollzogen werden.

Graz, im Mai 1923.

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Al. Saringer.     | Josef Neumann. |
| P. Eigelberger.   | Stamek.        |
| Al. Weigelberger. | M. Ruzsak.     |
| Regner.           |                |